

Besuchs- und Hygienekonzept Haus Togohof

(lt. Corona-Bekämpfungsverordnung vom 28.06.21)

Besuche sind unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich.

Ziel soll es sein, unter Aufrechterhaltung des höchstmöglichen Infektionsschutzes der sozialen Isolation der Bewohner unserer Einrichtung und den damit verbundenen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Anordnungen haben wir ein einrichtungs-individuelles Besuchskonzept auf der Grundlage der bestehenden Regelungen und unter Beachtung der vorliegend formulierten Grundsätze und Hinweise erarbeitet.

Im Besuchskonzept ist grundsätzlich zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Menschen und den in einer vollstationären Pflegeeinrichtung notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung getroffen worden.

Besuch ist auf Hinblick auf die zwischenzeitlich erreichte hohe Durchimpfungsrate in unserem Haus wieder in umfassenderem Maße als bisher möglich.

Dieses Besuchs- und Hygienekonzept wird in Anlehnung an die jeweils aktuellste Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein angepasst.

Grundsätzlich gilt:

Die bisher geltenden „A-H-A-Regeln“ + Lüften sind auch bei vorhandenem Impfschutz der Bewohner und Bewohnerinnen und Mitarbeitenden einzuhalten.

1. Voraussetzungen

- Besuche durch zwei Personen gleichzeitig pro Bewohner sind möglich.
- Begleitpersonen für Besuchende sind nur zugelassen, wenn für den Besuchenden ein Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen B, H, BI, GI oder TBI vorgewiesen werden kann.
- Alle Besucher müssen einen gültigen, offiziellen, negativen Schnelltest vorweisen oder eine Impfbescheinigung vorlegen, mit der nachgewiesen wird, dass die vorgeschriebenen Impfungen durchgeführt wurden und seit der letzten Impfung mindestens zwei Wochen vergangen sind. Alternativ wird auch eine schriftliche, durch das Gesundheitsamt ausgestellte Genesenenbescheinigung akzeptiert.
- Als geeignete Besuchsräume wurden die Wintergärten im Wohnbereich 1 und 2 ausgewählt. Sie sind ausreichend groß um das Abstandsgebot von mind. 1,5 m umzusetzen und können durch die Fensterfront nach jedem Besuchstermin ausreichend gelüftet werden.
- Es steht eine mobile Schutzwand aus Plexiglas zur Verfügung, die eingesetzt werden kann, wenn Bewohnerinnen und Bewohner aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

- Für Besuche von immobilen Bewohnerinnen und Bewohnern in Zweibettzimmern (außer bei Ehepaaren) gilt: nur Besuch für jeweils einen Bewohner im Einvernehmen mit dem jeweils anderen Bewohner; hierzu wird der nicht-besuchte Bewohner möglichst für die Zeit des Besuchstermins außerhalb des Zimmers betreut, damit Privatheit und Diskretion sowohl für die besuchte und besuchende Person als auch für den Mitbewohner gewahrt werden können. Sollte dies aus z.B. gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, wird durch die Pflegekräfte mit einer mobilen Trennwand für größtmögliche Privatsphäre gesorgt.
- Bewohnerinnen und Bewohner können mit ihrem Besuch die Einrichtung für Spaziergänge verlassen; das Verlassen sowie die Rückkehr sind der Einrichtung anzuzeigen.
- Bei sommerlichen Temperaturen können die Wintergärten wegen der wetterbedingten Temperaturentwicklungen ggf. nicht genutzt werden. Stattdessen gibt es dann im Sinnesgarten eigens für Besuche eingerichtete Sitzecken. Hierfür gelten dieselben Regelungen, wie für die Besuchsräume „Wintergärten Wohnbereich 1 + 2“.
- Für Bewohnerinnen und Bewohner unter Quarantäne bzw. Bewohner in Wohnbereichen, die unter Quarantäne stehen, sind Besuche ausgeschlossen.

2. Prozess

- Die eingesetzten Mitarbeitenden sind hinsichtlich der Hygiene- und Abstandsregelungen und des einrichtungsinternen Konzeptes zur Besuchs- und Hygieneregulation unterwiesen.
- Die Besuchstermine werden ausschließlich telefonisch zwischen 9.00 und 13.00 Uhr durch Betreuungskräfte vergeben. Dafür gibt es einen eigens dafür vorgesehenen Kalender. Kommt ein Besuchender in Begleitung, ist dies bei der Anmeldung anzugeben. Um der erforderlichen Steuerung der Besucherströme gerecht werden zu können, ist eine Terminierung der Besuche erforderlich (siehe aktuelle Landesverordnung §15).

Um die geltenden Abstands- und Hygieneregeln und die gesetzlichen Vorgaben umsetzen zu können,

- werden für maximal zwei Bewohner zeitgleich Besuche terminiert.
- sind aufgrund der internen Organisation zurzeit zwei Besuchstermine pro Bewohnerinnen und Bewohner pro Woche möglich (soweit verfügbar).
- beträgt die reine Besuchszeit 30 Minuten, so dass möglichst viele Bewohnerinnen und Bewohner pro Tag besucht werden können (Mo-So, 09:00-10.45 Uhr + 13.00-16.45 Uhr). Die Termine werden in einem Abstand von 45 Minuten geplant. Zu Zeiten der Mahlzeiten werden keine Besuchstermine vergeben

- sind in den 45 Minuten sowohl die benötigte Zeit zum Betreten sowie zum Verlassen des Besuchsbereichs, die Hinweise/ Information durch das Personal, Dokumentation, als auch die persönliche Händedesinfektion der Besuchenden inkludiert, so dass sich Besuchenden, die nacheinander Termine wahrnehmen, nicht begegnen können.
- wird bei der Terminierung der Besuche schon im Vorfeld darauf hingewiesen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen sowie sonstigen Infektionen oder fieberhaften Erkrankungen Besuche nicht gestattet sind.
- erfolgt die Information über die vereinbarten Besuche an die Pflegekräfte schriftlich durch die Betreuungskräfte.

Besuchende / Angehörige:

- Ein aktuelles Informationsblatt für Besuchenden hängt am Haupteingang aus. Hier findet der Besuchende alle Informationen zur aktuellen Besuchsregelung.
- Mit Betreten des Geländes und während des gesamten Besuchs ist vom Besuchenden in den öffentlichen Bereichen eine qualifizierte medizinische Maske (OP-Maske oder FFP 2) und vom Bewohner möglichst eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Der Besuch kommt zum vereinbarten Zeitpunkt an den Haupteingang der Einrichtung. Die Mitarbeitenden überprüfen, wer besucht werden soll und ob für die besuchende Person eine Besuchs-Terminvereinbarung vorliegt. Bei fehlender Übereinstimmung wird der Besuch abgewiesen.
- Es wird ein PoC-Antigen-Schnelltest durch geschulte Mitarbeitende des Hauses durchgeführt. Dieser Test ist verpflichtend. Auf Verlangen wird eine persönliche Bescheinigung ausgestellt. Nachweislich durchgeführte gültige negative Antigentests, die außerhalb der Einrichtung durch geschulte Kräfte durchgeführt wurden (z.B. Apotheke) werden anerkannt, Selbsttest werden nicht anerkannt.
- Sollte ein hier vor Ort durchgeführter Test positiv ausfallen, müssen Besuchende das Testergebnis per PCR-Test über den Hausarzt oder die KV überprüfen lassen. Zusätzlich wird von Seiten des Hauses das Gesundheitsamt informiert. Erst nach Vorlage eines negativen PCR-Testes darf die Einrichtung wieder betreten werden.
- Alternativ: Legt der Besucher eine Impfbescheinigung vor, die nachweist, dass er beide Corona-impfungen erhalten hat und seit der letzten Impfung mind. zwei Wochen vergangen sind, kann von einem POC-Test abgesehen werden. Der Nachweis wird im Haus kopiert und im Ordner abgelegt. Außerdem wird auch eine schriftliche, durch das zuständige Gesundheitsamt ausgestellte Genesenenbescheinigung akzeptiert.

- Der Besuch eines Bewohners wird jeweils auf dem „Erfassungsbogen für Besuche in der Einrichtung“ dokumentiert. Alternativ kann auch die Luca-App verwendet werden.
- Externe Dienstleister (Therapeuten, Handwerker,...) werden mit ihren dienstlichen Kontaktdaten auf der „Besucherliste“ dokumentiert. Alternativ kann auch die Luca-App verwendet werden.
- Die Mitarbeitenden weisen den Besuchern den Weg. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Besucher ohne Begleitung das Bewohnerzimmer/ den Besucherraum aufsuchen.
- Die Besuchenden desinfizieren sich vor dem Betreten der Einrichtung die Hände, in den Wintergärten ist zu diesem Zweck ebenfalls ein Desinfektionsmittelspender aufgestellt.

Wichtig: Sollte ein Besuchender sich nicht an die Vorgaben der Einrichtung halten, wird der Besuch seitens der Einrichtung abgebrochen und der Besuchende erhält Hausverbot!

Bewohner:

- Vor Beginn des Besuches wird ihm von einem Mitarbeitenden ein Mund-Nasen-Schutz übergeben mit der Bitte, diesen während des Besuches zu tragen (wenn dies gesundheitlich möglich ist). Wenn Hilfe beim Anlegen benötigt wird, unterstützt der Mitarbeitende.
- Die besuchten Bewohner werden beim Betreten der Wintergärten auf die Händehygiene hingewiesen. Betreuungs- und Pflegekräfte unterstützen bei der Durchführung oder übernehmen diese vollständig.

Personaleinsatz:

- Die Pflegekräfte unterstützen die Betreuungskräfte beim Vor- und Nachbereiten der Besuche, z.B. erhält der Bewohner Unterstützung beim vorangehenden WC-Gang oder beim Anziehen der Jacke, sie begleiten den Bewohner gemeinsam mit der Betreuungskraft zu den Wintergärten, usw.
- Die zur Begleitung der Besuchstermine eingesetzten Mitarbeitenden sind für die Umsetzung der Besuchsregeln und Hygienevorschriften zuständig.

Nachbereiten von Besuchen:

- Die besuchten Bewohner werden nach dem Besuchsende auf die Händehygiene hingewiesen. Betreuungs- und Pflegekräfte unterstützen bei der Durchführung oder übernehmen diese vollständig.
- Die Mitarbeitenden reinigen alle Kontaktflächen (Tisch, Stühle, Händedesinfektionsmittelspender) mit desinfektionsmittelgetränkten Whipes und sorgen dafür, dass der Besuchsraum zwischen den Besuchen gut belüftet wird.

- Die Listen der Besuchstermine werden für 4 Wochen archiviert.

3. Sonderregelung

Bei Bewohnern, die sich in der Sterbephase befinden, ermöglichen wir nahen Angehörigen unter Einhaltung sämtlicher beschriebener Hygienevorgaben (u.a. Händedesinfektion, qualifizierte medizinische Mund-Nasen-Bedeckung) und - in Doppelzimmern einer aufgestellten Trennwand zum Mitbewohner, falls dieser nicht das Zimmer verlassen kann - nach telefonischer Vorabsprache mit dem Wohnbereich individuelle Sonderlösungen.